

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
AUTO GEWERBE VERBAND SCHWEIZ SEKTION ZÜRICH **AGVSZ**

Informationen für Arbeitnehmende:
Familienzulagen ab 1. Januar 2009 im Kanton Zürich

Haben Sie Kinder bis zum 16. Altersjahr, erwerbsunfähige Kinder bis zum 20. Altersjahr oder Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr? Wenn ja, sind die nachfolgenden Informationen wichtig für Sie.

Anmeldung beim Arbeitgeber

Die Familienzulagen werden in dem Kanton ausgerichtet, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Der Anspruch auf Familienzulagen muss mit dem Anmeldeformular für Arbeitnehmende beim Arbeitgeber beantragt werden.

Das Anmeldeformular können Sie von Ihrem Arbeitgeber beziehen.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende mit einem Erwerbseinkommen von mindestens 6'630.00 Franken pro Jahr (Stand 2009).

Arbeitnehmende mit einem geringeren Einkommen haben keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Sind Sie bei mehreren Arbeitgebern tätig, werden die Löhne aller Arbeitgeber zusammengezählt. Die Familienzulagen müssen bei jenem Arbeitgeber angemeldet werden, bei dem Sie am meisten verdienen.

Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- a) leibliche Kinder und Adoptivkinder
- b) im gemeinsamen Haushalt lebende Stiefkinder
- c) Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden
- d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt vorwiegend aufkommt

Höhe der Familienzulagen

Neu werden unter dem Begriff Familienzulagen sowohl Kinder- als auch Ausbildungszulagen ausgerichtet. Die Kinderzulagen betragen monatlich CHF 200 und werden bis zum vollendeten 16. Altersjahr, für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet. Die Ausbildungszulagen betragen monatlich CHF 250. Sie werden nach dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausbezahlt.

Auszahlung der Familienzulagen

Der Arbeitgeber bezahlt die Familienzulagen gemäss Verfügung seiner Familienausgleichskasse am Monatsende an die bezugsberechtigte Person aus.

Änderungen möglich

Diese Angaben beruhen auf der provisorischen kantonalen Einführungsverordnung. Es ist möglich, dass der Kantonsrat in der definitiven Gesetzesvorlage abweichende Regelungen festlegt.

Checkliste zur Mitarbeiterbefragung betr. Familienzulagen ab 1. Januar 2009

1. Sind Sie bei mehreren Arbeitgebern tätig?

- ja nein

Wenn ja, müssen Sie die Familienzulagen bei jenem Arbeitgeber anmelden, bei dem Sie am meisten verdienen.

2. Ist Ihr (Ehe-)Partner, Ihre (Ehe-)Partnerin ebenfalls erwerbstätig?

- ja nein

Wenn ja, wird der Anspruch unabhängig vom Zivilstand in folgender Reihenfolge zugesprochen:

1. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
2. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
3. der Person, auf welche die Familienzulagen-Ordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
4. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Melden Sie sich für die Familienzulagen an, wenn Sie gemäss dieser Reihenfolge Anspruch auf Zulagen haben.

Wenn nein, fahren Sie bei Frage 4 fort.

3. Ist Ihre (Ehe-)Partnerin, Ihr (Ehe-)Partner in einem anderen Kanton tätig?

- ja nein

Wenn ja, hat Ihre (Ehe-)Partnerin, Ihr (Ehe-)Partner Anspruch auf eine Differenzzahlung. Erkundigen Sie sich bei der betreffenden kantonalen Familienausgleichskasse.

4. Sind Sie Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staates (ohne Bulgarien und Rumänien)?

- ja nein

Wenn ja, leben Ihre Kinder in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat?

- nein Sie haben keinen Anspruch auf Familienzulagen.
 ja Melden Sie sich zum Bezug der Familienzulagen an.

5. Haben Sie die Staatsbürgerschaft von Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro oder Serbien?

- ja nein

Wenn ja, können Sie sich zum Bezug der Familienzulagen anmelden, unabhängig davon, in welchem Staat Ihr Kind lebt.

6. Sind Sie als Entsandter eines Schweizer Arbeitgebers im Ausland tätig oder führen Sie die obligatorische AHV/IV freiwillig weiter?

- ja nein

Wenn ja, leben Ihre Kinder in der Schweiz oder in einem Staat der EU/EFTA (ohne Bulgarien und Rumänien)?

- ja nein

Wenn ja, melden Sie sich zum Bezug der Familienzulagen an. Wenn Sie Anspruch auf Zulagen haben, werden Ihnen die vollen Familienzulagen ausgerichtet.

Wenn nein, melden Sie sich zum Bezug der Familienzulagen an. Wenn Sie Anspruch auf Zulagen haben, werden diese an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst.